

Fuchs rechtfertigt kein starkes Abbremsen

Das AG Pfaffenhofen entschied mit Endurteil vom 16.09.2022, dass ein Fuchs am Fahrbahnrand keinen zwingenden Grund im Sinne des Å§ 4 Abs. 1 Satz 2 StVO fÄ¼r ein starkes Abbremsen des Vorausfahrenden darstellt.

Gegenstand der Entscheidung war ein Verkehrsunfall vom 19.04.2021. Aufgrund eines Fuchses am StraÙenrand bremste die KlÄ¼gerin ihr Fahrzeug stark ab. Die Fahrerin des Beklagtenfahrzeugs fuhr auf das KlÄ¼gerfahrzeug auf. Der nÄ¼here Unfallhergang war zwischen den Parteien streitig. Die Beklagte, die Haftpflichtversicherung der nachfolgenden FahrzeugfÄ¼hrerin, regulierte nur 2/3 des Schadens.

Die EigentÄ¼merin des vorausfahrenden Fahrzeugs erhob daraufhin Klage mit dem Antrag, dass die Beklagte den Schaden vollstÄ¼ndig zu regulieren habe. Die KlÄ¼gerin war der Auffassung, dass bei einem Auffahrunfall schon der Anscheinsbeweis fÄ¼r einen schuldhaften VerstoÙ der auffahrenden Person sprechen wÄ¼rde. Die Beklagte habe zudem keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten.

Das Amtsgericht Pfaffenhofen stellte fest, dass sich der Verkehrsunfall fÄ¼r keine Partei als unabwendbares Ereignis im Sinne von Å§ 17 Abs. 3 StVG darstelle.

Die KlÄ¼gerin hÄ¼tte vielmehr erkennen kÄ¼nnen und mÄ¼ssen, dass sie wegen eines Fuchses keine Vollbremsung durchfÄ¼hren hÄ¼tte dÄ¼rfen.

Auch die FÄ¼hrerin des Beklagtenfahrzeugs hÄ¼tte bei genÄ¼gender Aufmerksamkeit den Fuchs erkennen mÄ¼ssen und sich insoweit darauf einstellen kÄ¼nnen und mÄ¼ssen, dass die vorausfahrende KlÄ¼gerin ggf. ihr Fahrzeug bis zum Stillstand abbremsen wÄ¼rde.

Å§ 4 Abs. 1 S. 2 StVO verlangt fÄ¼r ein starkes Abbremsen des Vorausfahrenden einen zwingenden Grund. Da die Vorschrift AuffahrnfÄ¼lle verhÄ¼ten und die Verkehrsteilnehmer vor den dadurch drohenden Sach- und PersonenschÄ¼den schÄ¼tzen will, kann ein zwingender Grund nur vorliegen, wenn das starke Abbremsen zum Schutz von RechtsgÄ¼tern erfolgt, die dem genannten Schutzobjekt der Vorschrift mindestens gleichwertig sind.

Das Amtsgericht Pfaffenhofen fÄ¼hrte hierzu weiter aus, dass ein Kraftfahrzeug auf ein kleines Tier, das auf der Fahrbahn fÄ¼r ihn und sein Fahrzeug keine Gefahr bildet, nur RÄ¼cksicht nehmen dÄ¼rfe, wenn ihm das ohne BeeintrÄ¼chtigung der Verkehrssicherheit mÄ¼glich sei.

Eine Gefahr fÄ¼r die KlÄ¼gerin oder deren Fahrzeug bestand vorliegend nicht, da sich der Fuchs noch am Fahrbahnrand befand. Der Schutz des Tieres musste deshalb hinter dem Schutz des nachfolgenden Verkehrs zurÄ¼cktreten.

Das Amtsgericht Pfaffenhofen bewertete den Unfallverursachungsbeitrag der KlÅgerin folglich als besonders schwerwiegend. Da der Beklagten weder ein zu geringer Sicherheitsabstand noch eine zu hohe Geschwindigkeit nachgewiesen werden konnte, musste diese nur fÅr die Betriebsgefahr des Fahrzeugs einstehen.

Amtsgericht Pfaffenhofen, Endurteil vom 16.09.2022 â€“ 1 C 130/22